

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0318/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 03.07.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A

**Anregung vom 03.06.2013, in Naturschutzgebieten die Anleinplicht für
Hunde zu überwachen und durchzusetzen**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Da es sich bei der Beschwerde um unangeleinte Hunde im Naturschutzgebiet handelt, ist die Ordnungsbehörde der Stadt Bergisch Gladbach sachlich nicht zuständig. § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesforstgesetzes NRW (LFoG NRW) regelt, dass Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden dürfen; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 Absatz 1 Ziffer 1 LFoG NRW entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt. Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

Für den Bereich der Naturschutzgebiete wäre der Rheinisch- Bergische Kreis als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Die rechtliche Grundlage hierzu ergibt sich aus dem Landschaftsplan Südkreis (Abschnitt III. 2.1 Naturschutzgebiete A Verbotsvorschriften Ziffer 6).

Erst sobald Menschen oder Tiere gehetzt, gebissen oder in gefahr- drohender Weise angesprungen werden, kann die Ordnungsbehörde in sachlicher Zuständigkeit handeln.

Nichts desto trotz ist diese Problematik durchaus bekannt. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat

als untere Landschaftsbehörde diesbezüglich den vom Petenten benannten Flyer „Mit dem Hund durch Naturschutzgebiete – Ein Ratgeber für Hundehalter“ veröffentlicht, welcher als Anlage beigefügt ist. Die Flyer wurden an die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises verteilt. In Bergisch Gladbach trafen diese am 15.05.2013 ein und werden bei einer ordnungsbehördlichen Anmeldung eines großen Hundes an die Halter ausgegeben. Weiterhin liegen diese zur Mitnahme im Kreishaus aus. Darüber hinaus verfasste die Untere Landschaftsbehörde hierüber eine Pressemitteilung, die bislang jedoch nur von wenigen Tageszeitungen veröffentlicht wurde.

Die zuständigen Förster sind vom Rheinisch-Bergischen Kreis auch als sogenannte Landschaftswächter bestellt. Diese werden über ihre üblichen Tätigkeiten hinaus gebeten, Hundehalter in Naturschutzgebieten aufzuklären und die Flyer direkt vor Ort zu verteilen. Zusätzlich haben sie die Berechtigung, bei Fehlverhalten der Hundehalter die Personalien aufzunehmen und der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen, damit diese ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten kann.